

## Höhere Wirksamkeit der besonderen Verfahrensarten in Strafsachen

Die Erfahrungen bei der Bekämpfung und Vorbeugung der Straftaten nach dem Inkrafttreten der StPO von 1968 haben gezeigt, daß die besonderen Arten des erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahrens (§§ 257 bis 282 StPO), insbesondere das beschleunigte Verfahren und das Strafbefehlsverfahren, bei den Anstrengungen der Justizorgane um die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der gesamten Strafrechtspflege eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen. Auf Grund ihrer spezifischen prozessualen Ausgestaltung ermöglichen sie es, unter bestimmten, in der StPO exakt geregelten Voraussetzungen mit einem relativ geringen Zeit- und Kraftaufwand die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten in dem notwendigen Umfang zu prüfen und richtig festzustellen. Die Anwendung der besonderen Verfahrensarten trägt dazu bei, daß eine wichtige Aufgabe effektiver sozialistischer Strafrechtspflege erfüllt wird, nämlich jede Straftat zügig, mit einer entsprechend der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit differenzierten und erzieherisch wirksamen staatlichen Sanktion zu ahnden.

Entsprechend dieser Bedeutung der besonderen Verfahrensarten für die Effektivität des sozialistischen Strafverfahrens wurden mit dem am 1. April 1975 in Kraft getretenen StPO-Änderungsgesetz vom 19. Dezember 1974 (GBl. I S. 597) auch die prozessualen Möglichkeiten weiterentwickelt, die die besonderen Verfahrensarten für einen wirksamen Kampf gegen die Kriminalität bieten. Diese Änderungen und Ergänzungen der StPO schaffen — wie die StPO-Novelle überhaupt — bessere gesetzliche Voraussetzungen dafür, die Aufgaben des Strafverfahrens bei der allseitigen und beschleunigten Aufklärung und Feststellung von Straftaten, ihrer Ursadien und Bedingungen, bei der gerechten Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit, der Verwirklichung der erkannten Strafen, der Erziehung der Rechtsverletzer und der Erhöhung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen mit größerer Effektivität zu erfüllen.<sup>/1/</sup>

Dieses Ziel können die Neuregelungen in der Praxis jedoch nur dann erreichen, wenn die für die Anwendung der besonderen Verfahrensarten geltenden gesetzlichen Voraussetzungen sorgfältig beachtet werden und wenn Beschleunigung und rationelle Verfahrensweise als wichtige Mittel zur Sicherung einer hohen Qualität bei der Erfüllung der Aufgaben des Strafverfahrens verstanden werden. Insbesondere kommt es darauf an, den Sachverhalt in be- und entlastender Hinsicht allseitig und unvoreingenommen aufzuklären, exakte Feststellungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten zu treffen und eine gerechte Strafe letzzusetzen. Nicht minder wichtig ist es, die Rechte des Beschuldigten und des Angeklagten während des gesamten Strafverfahrens, insbesondere sein Recht auf Verteidigung, strikt zu wahren.

Der Auffassung, daß die beschleunigte Durchführung des Verfahrens den Vorrang gegenüber anderen Grundsätzen des sozialistischen Strafverfahrens habe, muß deshalb entschieden entgegengetreten werden.<sup>/2/</sup> Wird der Aspekt der Beschleunigung bei der Durchführung

der besonderen Verfahrensarten zu Lasten der Qualität des Strafverfahrens, insbesondere der gerichtlichen Entscheidung, verabsolutiert oder einseitig in den Vordergrund gerückt, kann die mit diesen Verfahren beabsichtigte Wirkung, durch eine rasche staatliche Reaktion auf Straftaten den Schutz der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung und der Bürger vor kriminellen Handlungen zu gewährleisten, disziplinierend auf den Täter einzuwirken und die Werktätigen zum aktiven Kampf gegen Rechtsverletzungen aller Art zu mobilisieren, nicht oder zumindest nicht in dem gewünschten Umfang erzielt werden. Eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit kann ein Strafverfahren nur erreichen, wenn alle Grundsätze des sozialistischen Strafverfahrens zur Geltung gebracht werden. In diesem Sinne hat der Generalstaatsanwalt der DDR, Dr. J. Streit, auf der 10. Plenartagung des Obersten Gerichts darauf hingewiesen, daß die Beschleunigung und Konzentration des Verfahrens ein Prinzip der Strafverfolgung ist, das nur in Übereinstimmung mit allen anderen Prinzipien des sozialistischen Strafverfahrens durchgesetzt werden kann.<sup>/3/</sup>

Die beschleunigte und rationelle Verfahrensweise ist auch bei den besonderen Verfahrensarten kein Selbstzweck, sondern muß zur wirksamen Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens dienen. Die Anwendung der mit den besonderen Verfahrensarten gegebenen prozessualen Möglichkeiten ist immer mit der Frage zu verbinden, was mit dem konkreten Verfahren erreicht werden soll. Dabei ist stets die inhaltliche Zielsetzung des Verfahrens maßgebend und niemals etwa die Erreichung statistischer Ergebnisse.<sup>/4/</sup>

Für die Anwendung der besonderen Verfahrensarten bieten die mit dem StPO-Änderungsgesetz eingeführten Neuregelungen den Organen der Strafrechtspflege, insbesondere den Gerichten, bessere verfahrensrechtliche Mittel, um auf bestimmte Straftaten differenzierter und den konkreten Bedingungen der Streifsache entsprechend zu reagieren. Dadurch kann diesen Erscheinungsformen der Kriminalität wirksamer begegnet und besser vorgebeugt werden.

Unter diesen Gesichtspunkten wurden die Voraussetzungen des beschleunigten Verfahrens präzisiert und die innerhalb dieser Verfahrensart zulässigen Sanktionen in begrenztem Umfang erweitert. Ferner wurde das Strafbefehlsverfahren rationeller gestaltet, indem insbesondere über Schadenersatzansprüche mitentschieden und die Sache direkt einem gesellschaftlichen Gericht übergeben werden kann. Schließlich wurde in bestimmten besonderen Verfahrensarten die Verhandlung und Entscheidung durch den Einzelrichter ermöglicht.

Die mit diesen neuen Bestimmungen angestrebte höhere gesellschaftliche Wirksamkeit der besonderen Verfahrensarten erfordert eine weitere Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Gerichten, den Staatsanwälten und den Untersuchungsorganen unter strikter Beachtung ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche. Jedes Organ muß mit dem Blick auf das Gesamtziel seinen uneingeschränkten Beitrag leisten, damit die durch das StPO-Änderungsgesetz geschaffenen Möglichkeiten für eine höhere Effektivität des Strafverfahrens

/1/ vgl. H. Willamowski, „Ziel und Hauptrichtungen der Änderungen der StPO“, NJ 1975 S. 97 ff.

/2/ Vgl. J. Schlegel, „Einheitliche Rechtsanwendung und höhere Wirksamkeit im Kampf gegen Gewaltkriminalität“, NJ 1972 S. 669 ff. (673).

/3/ Vgl. den Bericht „Plenartagung des Obersten Gerichts zu Problemen der Wirksamkeit des Strafverfahrens“, NJ 1974 S. 447 ff. (448).

/4/ Vgl. H. Toeplitz, „Konsequente Anwendung des sozialistischen Rechts und wirksame Gestaltung der Verfahren“, NJ 1974 S. 33 ff. (34).